

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

51. Jahrgang.

Nr. 171.

Neuenbürg, Donnerstag den 2. November

1893.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. — Preis vierteljährlich 1 M. 10 J., monatlich 40 J.; durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 25 J., monatlich 45 J., außerhalb des Bezirkes vierteljährlich 1 M. 45 J. — Einrückungspreis für die 1spaltige Zeile oder deren Raum 10 J.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. die Straßen- und Fahrpolizeiordnung für die Stadt Karlsruhe.

Nachstehend wird ein Auszug der neu erlassenen Straßen- und Fahrpolizei-Ordnung für die Großh. Badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe veröffentlicht. Dabei wird vornehmlich die in § 21 Abs. 2 der Vorschrift enthaltene Bestimmung hervorgehoben.

Den 26. Oktober 1893.

K. Oberamt.
Mayer.

§ 7. Beleuchtung der Verkehrshemmnisse während der Nachtzeit.

(Vergl. § 5 Ld.St.P.O. § 109 J. 3 P.St.G.B.)

Alle Hemmnisse des Straßenverkehrs sind von Eintritt der Dämmerung an während der ganzen Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne bemerklich zu machen.

An unbepannten Fuhrwerken sollen die Deichseln in die Höhe gerichtet oder, wo dies nicht möglich, herausgenommen werden. An Wagen, an welchen auch das Herausnehmen der Deichseln nicht thunlich ist, muß je eine Laterne an der Spitze der Deichsel und am Ende des Wagens angebracht werden.

§ 9. Handelsstellen.

Wer auf öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze oder auf den Marktplätzen außer der Marktzeit eine Handelsstelle errichtet, oder sich zu Zwecken des Verkaufs irgend welcher Gegenstände regelmäßig an bestimmter Stelle, zu bestimmten Tagesstunden während des ganzen Jahres oder zu bestimmten Jahreszeiten oder an bestimmten einzelnen Tagen aufstellen will, bedarf hierzu neben der Genehmigung des Polizeigenerals der ortspolizeilichen Erlaubnis.

Das Feilbieten durch schulpflichtige Kinder auf den Straßen der Stadt ist verboten.

§ 18. Befähigung der Fuhrleute.

(Vergl. § 123 Jiff. 7 P.St.G.B.)

Auf öffentlichen Straßen darf niemand reiten oder fahren, der dessen nicht kundig ist und nicht hinreichend körperliche Kräfte hierzu besitzt.

Strafbar ist auch, wer solchen Personen die Leitung und Beaufsichtigung eines Fuhrwerks oder Pferdes zum Reiten oder Viehtransporte anvertraut.

§ 19. Pflichten der Fuhrleute.

(Vergl. § 123 Jiff. 5 P.St.G.B. § 10 Ld.St.P.O.)

Der Fuhrmann muß im Dienst nüchtern sein, die Zügel stets in der Hand halten und die auf der Fahrbahn sich bewegenden Fußgänger durch lautes Anrufen rechtzeitig zum Ausweichen auffordern. Wenn er nicht neben dem Fuhrwerk geht, so muß er auf demselben einen solchen Platz einnehmen, daß ihm die freie Aussicht nach vorn möglich ist.

§ 20. Beschaffenheit der Zugtiere.

(Vergl. § 123 Jiff. 7 P.St.G.B. § 10c Ld.St.P.O.)

Mit ansteckenden Krankheiten oder auffälligen Schäden behaftete Zugtiere dürfen nicht eingespannt, augenscheinlich abgetriebene Pferde sowie Durchgänger auf öffentlichen Straßen nicht benützt werden. Bissigen Pferden sind Maulkörbe anzulegen.

§ 21. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

(§ 10 Ld.St.P.O. § 386 J. 4 P.St.G.B.)

Alle Wagen und Schlitten müssen mit Deichsel oder Lanne versehen sein.

Die in hiesiger Stadt verkehrenden Lastwagen zum Transport von Waren (Kohlen, Steine, Sand, Kies, Schutt, Bier u. dgl.) müssen mit dem Namen und Wohnort oder der Firma des Eigentümers und falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit besonderer Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist an dem Fuhrwerk selbst oder auf einer an demselben fest angehefteten Tafel in deutlich lesbaren, unverwischbaren und mindestens 5 cm hohen Schrift anzubringen.

Auf Handkarren finden die in den beiden vorhergehenden Absätzen gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

§ 22. Beschaffenheit der Fuhrgeschirre.

(§ 3 Ld.St.P.O.)

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sein. Der Gebrauch einfacher Leitselle (Zopfzügel) ist nur gestattet, wenn der Führer neben dem Gespann hergeht. Vom Vock aus dürfen Einspanner nur mit dem Doppelzügel und Zweispänner nur mit dem Kreuzzügel gefahren werden. Pferde müssen mit Gebiß aufgezäumt werden.

§ 23. Ladung.

(§§ 6, 7, 9, 10, 10a Ld.St.P.O.)

Die Ladung eines Fuhrwerks muß in richtigem Verhältnis zu der Tragfähigkeit desselben und zu der Leistungsfähigkeit des Gespanns stehen. Ueberladung des Fuhrwerks, insolge deren die Weiterbeförderung desselben unmöglich oder doch nur durch übermäßige Anstrengung des Gespanns möglich wird, ist strafbar. Die Ladung muß derartig verteilt und befestigt sein, daß sie ein Umschlagen des Fuhrwerks nicht verursachen kann; ebensowenig darf sie ganz oder teilweise auf der Erde schleifen.

§ 24. Transport von Langholz.

(§ 12 Ld.St.P.O.)

Beim Transport von Langholz muß bei jedem Fuhrwerk außer dem Fuhrmann noch ein erwachsener Begleiter am Ende des Fuhrwerks mitgehen; um ein Schleudern der über den Hinterwagen herausragenden Enden der Hölzer zu verhindern, sind diese mit einer starken Kette zusammenzubinden.

§ 25. Beleuchtung der Fuhrwerke.

(§ 13 Ld.St.P.O.)

Während der Dunkelheit müssen Personenuhrwerke mit zwei zu beiden Seiten des Vocks anzubringenden Laternen, Lastfuhrwerke dagegen mit einer Laterne so beleuchtet werden, daß das Licht derselben frei nach vornen fällt.

Wenn die Ladung eines Fuhrwerks neben oder hinten soweit vorsteht, daß vorüberfahrende oder nachfolgende Fuhrwerke in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, so muß dieser Teil der Ladung durch eine weitere Laterne besonders beleuchtet werden.

Die Führung rot- oder grüngerblendeter Laternen ist untersagt.

§ 26. Fahrgeschwindigkeit.

(Vergl. § 166 Jiff. 2 P.St.G.B. § 1 Ld.St.P.O.)

Kein Fuhrwerk darf schneller als in einem gemäßigten Trab gehen, ebenso sind Reitern zu scharfe, den Verkehr gefährdende Gangarten untersagt. Die Gangart ist zu verkürzen, in engen Straßen, auf deren Fahrbahn nicht zwei beladene Wagen bequem aneinander vorbeifahren können, beim Umwenden, beim Einbiegen in andere Straßen, beim Passieren von Straßenkreuzungen, ferner überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Fußgängern oder Reitern stattfindet oder die Fahrbahn durch Bauten oder in sonstiger Weise eingengt ist.

§ 27. Schrittfahren.

(§§ 2, 11 Ld.St.P.O.)

Schritt zu fahren ist:

1. Auf gepflasterten Straßen mit Fuhrwerken, welche nicht auf Federn ruhen oder in Federn hängen, desgl. mit solchen, welche vermöge ihrer Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein stärkeres Geräusch verursachen.
2. Mit aneinandergeluppelten Fuhrwerken und ebenso mit allen Handwagen und Karren.
3. Beim Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe.
4. Beim An- und Abfahren am bzw. vom Theater auf der im Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße und auf dem Platz vor dem Theater; am Hauptportal des Theaters dürfen keine Wagen anfahren.
5. Beim An- und Abfahren zu Konzerten und sonstigen festlichen Veranstaltungen in der Festhalle und dem Stadtgarten auf dem ganzen von der Gartenstraße abzweigenden Zufahrtsweg.
6. Beim An- und Abfahren am bzw. vom Stadtgarten auf dem von der Gartenstraße abzweigenden Zufahrtsweg und zwar auf dessen vor der Festhalle, sowie zwischen dieser und dem Bierordisbad gelegenen Strecke.

§ 28. Besondere Bestimmungen für bestimmte Straßenstrecken. Das Befahren der Hirschbrücke mit Wagen, zu deren Fortbewegung infolge ihres Gewichts mehr als zwei Pferde erforderlich sind, ist verboten.

§ 29.

Durch die beiden Gäßchen seitlich der kleinen Kirche mit Fuhrwerken irgend welcher Art zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben ist untersagt.

§ 30. Mit Rindvieh bespannte Fuhrwerke.

Führer von Fuhrwerken, welche mit Kühen oder Ochsen bespannt sind, dürfen innerhalb der Stadt auf dem Fuhrwerk nicht aufsitzen.

§ 31. Reithalten.

Alle Fuhrwerke und Reiter haben, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn und, wo doppelte Fahrbahnen vorhanden sind (z. B. Linkenheimerstraße, Rondelplatz, Marktplatz, Kaiserplatz, Rondel in der Karl-Wilhelmsstraße, Werderplatz), die rechtsliegende zu halten. Nach der linken Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht eher abgebogen werden, als der Zweck es erfordert. Diese Vorschrift gilt auch für Viehtransporte, für am Zügel geführte Pferde sowie für Handwagen und Karren.

Das Nebeneinanderfahren zweier oder mehrerer Fuhrwerke ist verboten.

§ 32. Vorfahren.

(Vgl. § 19 Vd.St.P.O. § 368 R.St.G.B.)

Das Vorfahren geschieht links im Trab.

An Straßenkreuzungen, sowie überall selbst, wo in verkürzter Gangart gefahren werden muß, darf nicht vorgefahren werden.

§ 33. Reihhalten.

Ist bei der Fahrt von Fuhrwerken nach demselben Orte hin eine Reihenfolge von der Polizei angeordnet, so muß sich jedes später kommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende Fuhrwerke überholen oder sich gewaltsam in die Reihe eindrängen.

§ 34. Ausweichen.

(§§ 14-18 Vd.St.P.O. § 19 Post-Ges. § 15 Pferde-Ordg.)

Fuhrwerke, Reiter u. sind schuldig, den entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern u. auf die rechte Seite auszuweichen. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Leichen- oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehrr und den mit Besprengung der Straße beschäftigten Giesapparaten und Rehrmaschinen müssen Fuhrwerke und Reiter ausweichen. Gestattet dies die Verhältnisse nicht, so muß so lange stillgehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerwehrr gegenüber sind auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben bzw. still zu halten verpflichtet.

§ 35. Einbiegen, Umwenden.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere darf nicht in kurzer Wendung, sondern muß in weitem Bogen geschehen. Durch das Umwenden von Fuhrwerken dürfen andere in der Fahrt nicht gehemmt werden. Schwerbeladene Wagen dürfen nicht durch gewaltsames Zurücktreiben der Pferde zurückgeschoben werden.

§ 36. Anhalten.

Zum Zweck des Anhaltens fährt das Fuhrwerk hart am Rande des Gehwegs an. Gegenüber einem schon stehenden Fuhrwerk darf nur dann angehalten werden, wenn in der Mitte zwischen beiden für die ungehinderte Durchfahrt freier Raum bleibt. Auf Straßenkreuzungen dürfen weder Fuhrwerke noch Reiter anhalten.

Will ein vorderes von mehreren Fuhrwerken anhalten oder umwenden, so hat der Fuhrmann seinem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche ein Zeichen zu geben.

§ 37.

Die Fuhrleute dürfen ihre Fuhrwerke auf der Straße nicht ohne Aufsicht stehen lassen. Führern von Fuhrwerken mit ruhigen, an das Stillstehen gewöhnten Zugtieren ist jedoch gestattet, behufs Vornahme kurzer mit Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Verrichtungen ihre Wagen unter Anwendung genügender Vorsichtsmaßregeln (Lösen der Zugtritte, Anbinden des Peitschels, Anlegen der Bremse) auf der Straße hart neben dem Gehweg stehen zu lassen.

§ 38. Handwagen und Karren.

Handwagen oder Karren, deren Bauart oder Ladung den Führer in dem freien Blick nach vorn behindert, sowie alle vierrädrigen Handfuhrwerke — mit Ausnahme der Kinder- und Krankenwägelchen — müssen gezogen werden.

§ 39. Fahrräder.

Für Fahrräder, welche als Fuhrwerke im Sinne der §§ 18-38 zu betrachten sind, werden neben den hier gegebenen Vorschriften nachfolgende besondere Anordnungen getroffen:

1. Das Befahren der Straßen mit Fahrrädern jeder Art ist den in der Stadt wohnenden Radfahrern nur gestattet, wenn das Fahrrad eine Platte mit einer seitens der Polizeibehörden erteilten Nummer trägt. Diese Platte muß ein metallenes Täfelchen sein, dessen Grund schwarz ist und auf dessen beiden Seiten die Zahlen in weißer Farbe in einer Größe von mindestens 7 cm Höhe und entsprechender Breite aufgetragen sind. Die Nummernplatte ist am Fahrrad derart anzubringen, daß sie von der rechten und linken Seite des Fahrennden deutlich gesehen werden kann. Es ist verboten, die Nummer einem Radfahrer mit anderem Fahrrad zu überlassen, als dasjenige ist, für welche dieselbe erteilt wurde.

2. Jedes Fahrrad ist mit einer helltönenden Glocke zu versehen, mit welcher jeden Augenblick Warnungszeichen gegeben werden können. Die Verwendung von Hupen ist nicht gestattet.

3. Mit den Fahrrädern darf nicht übermäßig schnell gefahren werden.

4. Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht neben einander fahren.

5. Das Vorfahren, sowie das Vorüberfahren an einem entgegenkommenden Fuhrwerke und an Reitern hat in ganz mäßiger Gangart und nach vorgängigem Warnungszeichen zu erfolgen. Ist dabei ein gefahrloses Passieren nicht gesichert, werden insbesondere Reiter, Zug- oder Lasttiere unruhig, so muß der Fahrer unverzüglich absteigen. Mehrere Fahrräder, welche denselben Weg nehmen, haben an andern Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern einzeln hintereinander vorüberzufahren bzw. vorzufahren.

6. Das Fahren mit Fahrrädern auf dem Plage vor dem Hauptbahnhof, östlich der Karl-Friedrichstraße, südlich der Kriegsstraße bis zum Kaiserlichen Postgebäude ist verboten.

7. Es ist ferner verboten, an Tagen, an welchen Vorstellungen oder Konzerte im Hoftheater stattfinden, vom Beginn der Kasseneröffnung an bis nach Beginn, sowie nach Beendigung der Vorstellung oder des Konzerts bis nach stattgehabter Entleerung des Hauses auf der im Schloßbezirk gelegenen, die Fortsetzung der Waldstraße bildenden Straße und vor dem Hoftheater sich mit Fahrrädern zu bewegen.

8. Eine Handhabung des Fahrrads, welche geeignet ist, den Verkehr zu stören, insbesondere jedes Uebeln im Fahren auf Verkehrsstraßen ist untersagt.

§ 40. Hundefuhrwerke.

(Vergl. B.O. vom 11. Nov. 1889.)

Der Ziehhund muß mit zweckmäßigem Geschirr und mit vorschriftsmäßigem Maulkorb versehen sein.

Die Deichsel des Wagens darf nicht an dem Halsbande, sondern nur am Brustgeschirr bzw. am Rückband befestigt werden.

Das Anhängen eines Hundefuhrwerks an andere in der Fahrt begriffene Wagen ist verboten. Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne abzufragen; auch ist derselbe verpflichtet, bei kälterem Jahreszeit eine wollene Decke zum Auflegen für die Ziehhunde bei sich zu führen und den Hunden bei längerem Aufenthalt auf- und unterzulegen.

§ 51. Tragen von Gewehren, Säusen.

Geladene Gewehre dürfen auf den Straßen der Stadt überhaupt nicht getragen werden. Im Uebrigen sind Gewehre nur mit zu Boden oder gerade aufwärts gelehrter Mündung, ferner sind Säusen nur abgeschlagen zu tragen.

§ 52.

Beim Auf- und Abwinden von Gegenständen, beim Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen, beim Reinigen von Gebäuden von außen und ähnlichen Verrichtungen müssen auf der Straße genügende, gut sichtbare Warnungszeichen (und zwar Laternen oder Stangen) aufgestellt werden.

§ 53. Peitschenknallen.

Das Knallen mit der Peitsche ist verboten. Fuhrleute, welche Vorübergehende mit der Peitsche treffen oder nach fremden Pferden oder sonstigen Zugtieren schlagen, sind strafbar.

§ 54. Versteigerungen, Ausrufen von Waren.

Das Ausbieten von Versteigerungsgegenständen sowie das Anpreisen und Anbieten von Waren oder Anlocken von Kunden auf dem Gehweg oder der Fahrbahn vor den Geschäftsräumen oder in der Nähe derselben ist untersagt.

Beim Ausrufen von Waren u. dgl. (Sand, Obst, Beerenfrüchten, Tannenzapfen) ist allzuhäufiges und übermäßig lautes Rufen zu unterlassen.

Den Kohlenfuhrleuten und anderen Gewerbetreibenden, welche durch Pfeifen, Läuten u. ihre Anwesenheit anzukündigen pflegen, ist der ungebührliche Gebrauch der Pfeife, Glocke u. untersagt. Im Uebrigen ist solches Pfeifen und Läuten vor morgens 8 Uhr überhaupt nicht und später nur an Straßenkreuzungen gestattet.

§ 55. Transport von Geräusch verursachenden Gegenständen.

Gegenstände, welche wie Blech, Ketten, Eisenschienen, Metallstangen und dergl. beim Transport mittels Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen durch geeignete Unterlagen, Umwicklungen oder mit Stroh oder sonstigem zweckmäßigem Stoffe derart verpackt sein, daß durch das Rütteln auf dem Pflaster übermäßiges Geräusch vermieden wird.

Derartige Gegenstände dürfen beim Auf- und Abladen nicht geworfen werden.

Revier Simmersfeld.

Feldrennach.

Stammholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 9. November vormittags 10 Uhr im grünen Baum in Ettmannsweiler aus Kohnhalde, Eitele, Ruffhütte, Spielberg, Hagwald u. Schloßberg: 44 Eichen mit 6.85 Fm., 52 Buchen mit 24.43 Fm., 17 Birken mit 3.95 Fm., 1681 St. Nadelholz mit 1663 Fm. I. Kl., 643 Fm. II. Kl., 490 Fm. III. Kl., 156 Fm. IV. Kl., 3 Fm. V. Kl. hierunter 510 Fm. Forchen.

Markt-Anzeige.

Die hiesige Gemeinde wurde zur Abhaltung von jährlich 2 weiteren Viehmärkten ermächtigt u. findet einer derselben am

Dienstag, 7. Novbr. d. J.

statt, was hiemit zur Kenntnis gebracht wird.

Den 27. Oktober 1893.

Schultheißenamt.



Revier Calmbach.

Verkauf von Tannen- u. Nofforthen-Stammholz auf dem Stof

am 7. November 1893, morgens 11 1/2 Uhr im Gasthaus zur „Sonne“ in Calmbach in nachstehenden Losen aus den Distrikten V. Kälbling und I. Eiberg mit sehr günstiger Abfuhr zum Enz- und Ragoldthal:

Los-Nr.	Waldteil.	Stamm-Nr. im Walde.	Holzart.	Stück-Zahl.	Festmeter Stammholz.
1	V. 15 Walzenschlägle	1/13	Forchen	13	23
2	"	14/63	Tannen	50	48
3	"	64/113	"	50	73
4	"	114/174	"	61	78
5	V. 14 Vorb. Jägerhütte	120/172	"	53	58
6	V. 25 Kälblingswiese	1/60	"	60	73
7	"	61/120	"	60	86
8	"	121/180	"	60	71
9	"	181/240	"	60	83
10	"	241/300	"	60	62
11	"	301/360	"	60	85
12	"	361/390	"	30	19
13	V. 19 Schmidrain	1/93	"	93	38
14	"	94/170	"	76	35
15	I. 8 Schönlinge	1/26	"	26	47
16	I. 25 Brogenstich	27/71	"	45	52
17	"	72/136	"	65	69
18	I. 26 Sitzbank	137/160	"	24	39
19	"	161/273	"	113	197
20	I. 41 Stephanswasen	274/344	"	71	81

Das Holz ist von sehr schöner Qualität, es fällt zu ca. 20 % in die I. und II. Langholzklasse. Jede weitere Auskunft erteilt das Revieramt.

Neuenbürg.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Winterkurs beginnt am Freitag den 3. November mit der Aufnahme der Schüler, abends 7 Uhr, im Zeichenaal des Schulhauses. Der Stundenplan ist folgender:

Tag	Uhrzeit	Unterricht
Montag	abends von 7—9 Uhr	Rechnen u. Geschäftsaussatz.
Dienstag	" " 7—9 "	Zeichnen, freihand.
Mittwoch	" " 7—9 "	Buchführung u. Geometrie.
Donnerstag	" " 7—9 "	Zeichnen, geometr.
Freitag	" " 7—9 "	Rechnen u. Geschäftsaussatz.
Sonntag	morgens " 8—10 "	Fachzeichnen u. Freihandzeichnen.

Zur Teilnahme am Unterrichte sind sämtliche aus der Volksschule entlassenen jungen Leute verpflichtet, welche das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und welche die Sonntagschule nicht besuchen. Eltern und Lehrherren werden gebeten, die Schüler zu einem regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten.

Neuenbürg, 31. Oktober 1893.

Der Vorstand: Reall. Geiger.

Privat-Anzeigen.

Für Gemeinden und landwirtschaftliche Vereine.

Corfstreu,

bestes und billigstes Streumittel, empfehlen bei Abnahme von Wagenladungen zu Fabrikpreisen.

Dieterle & Stumpp, Pforzheim.

Calmbach.

Am Gottliebstag den 3. November sind alle

Gottlieb

freundlich eingeladen, in das Gasthaus zum Bären.

Auch die Nichtgottlieb sind höflich eingeladen.

Zusammenkunft abends 59 Min. vor 8 Uhr.

Die Gottlieb.

Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Wildbad, 30. Okt. (Korresp.) Gestern Abend fand sich im Gasthof z. fahlen Brunnen zur Abschiedsfeier des an die Universität Freiburg abgehenden Hochw. Hrn. Stadtpfarrers, Dr. Braig, eine zahlreiche Versammlung ein. Hr. Bilar Stöfer hieß dieselbe willkommen und betonte, daß dieser Gruß namentlich auch den stark vertretenen Glieder der evang. Gemeinde, voran dem Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Glauner gelte. Namens der kath. Gemeinde erhob sich Hr. Kassier Uhl zur Abschiedsrede, der sich des längeren über die Liebe und Verehrung, die der Scheidende genossen und seine Verdienste um die äußere und innere Festigung der Gemeinde verbreitete, auch die bedeutende Verminderung der Kirchenbauschuld seinem Werke

zuschrieb. — Hierauf ergriff Hr. Stadtpfarrer Braig das Wort, indem er für das ihm entgegengebrachte Gute danke und sodann seine doppelte Berufung an die Universität Münster und Freiburg darlegte. Als eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben habe er sich die Hebung des Kurplatzes angelegen sein lassen, wobei er glaube, nicht an letzter Stelle mitgewirkt zu haben. In seinem Zusammenwirken mit der Brudergemeinde sei ihm Liebe und Freundlichkeit Grundlag gewesen und habe er hierin das beste Einvernehmen, namentlich mit seinem hochverehrten Kollegen, Hrn. Stadtpfarrer Glauner, gefunden. — Diesem Gedanken gab auch Hr. Stadtpfarrer Glauner Ausdruck mit dem Wunsche, es möge dieses schöne Verhältnis auch ferner andauern. — Zum Schluß brachte noch Hr. Kaufmann Reijel aus Neuenbürg die letzten

Grüße der Diaspora. — In dem Scheidenden verliert der Bezirk einen humanen Charakter, der sich die Achtung Aller, die ihm näher getreten sind, erworben hat, so daß auch wir ihm ein herzliches Lebewohl zurufen.

Liebenzell, 30. Okt. Gestern wurde das Fest der Einweihung unserer erneuten Kirche gefeiert. Morgens erkönte Festgeläute und Choralbläser vom Turm herab. Um 9 1/2 Uhr sammelten sich die Festgenossen beim Rathaus, dessen untere Räume bisher als Nothkirche gedient hatten. Nach einem kurzen Abschiedswort bewegte sich der städtische Zug — es mögen weit über 1000 Personen gewesen sein — durch das reichgeschmückte Städtchen zur Kirche herab. Vor dem Hauptportal wurde durch den Bauinspektor Boreiß der Schlüssel dem ersten Ortsgeistlichen übergeben. Und nun hielt die Ge-

Bei meinem Abschiede von Wildbad muss ich lebhaft bedauern, dass es mir nicht mehr möglich geworden, überall wo ich gewollt und gesollt hätte, mein

Lebewohl

zu sagen. Indem ich für alles Wohlwollen und die Liebe, die ich im schönen Wildbad, im herrlichen Enzthal, im reizenden Albthal und auf den Schwarzwaldhöhen finden durfte, herzlich danke, bitte ich um ein freundliches und frommes Andenken.

Den 30. Oktober 1893.

Stadtpfarrer Dr. Carl Braig.

Neuenbürg.

Hiermit erlauben wir uns Verwandte, Freunde und Bekannte zu unserer

Hochzeits-Freier

auf Samstag den 4. November

in den Gasthof zum „Bären“ dahier

höflich einzuladen.

Karl Malmsheimer, Bäcker.

Gottlieb Rentschler von Langenbrand.

Calmbach.

Gesucht wird

ein zuverlässiger tüchtiger Knecht für Langholzfabren; ein braves kräftiges Dienstmädchen zu sofortigem Eintritt.

J. Dötting, z. Baldhorn.

Neuenbürg.

Schönen

Speck u. Schmeer

empfiehlt

Stengele, Metzger.

„Deutsches Dichterheim“, herausgegeben von Max Geißler in Bachwitz-Dresden. In der vorliegenden Nummer dieses angesehensten Literaturblattes finden sich Originalbeiträge von Wilhelm Jensen, Julius Große, Fr. Spielhagen, Julius Sturm, P. K. Rosegger, Anna Heinze, Anton Chorn, Paul Heinze, Hermine v. Preuschen, Konrad Tilmann, Klaus Groth, Rudolf v. Gottschall u. a. m. Hieran schließen sich die Rubriken „Bücherschau“, „Literatur und Kunst“ etc. Die Prosa ist durch einen vorzüglichen Aufsatz aus der Feder Ernst Ecksteins „Ueber den Wert des Romischen“ vertreten. Das gedeihliche Aufblühen des „Deutschen Dichterheim“ findet also seine vollständige Erklärung in der Gediegenheit seines Inhalts. Mit der sechsten ausgegebenen Nummer beginnt der 14. Jahrgang, Probenummern sind gratis durch die oben genannte Expedition zu beziehen.

1 Liter kostet 7 Pf.

Zur leichtesten und einfachsten Herstellung von 150 Liter eines gesunden, schmackhaften

Haustrunks

(OBSTMOST)

verende ich franco für nur M. 3.25

(ohne Zucker) meine seit 16 J. bewährten Mostsubstanzen. Da viele wertlose Nachahm. existieren, achte m. auf d. Schutzmarke u. verlange überall Hartmann's Mostsubstanzen. P. Hartmann, Apotheker, jetz. KONSTANZ (BADEN).

Depots in

- Neuenbürg: Carl Bixenstein.
- Birkenfeld: Th. Müller.
- Brötzingen: Chr. W. Hildinger.
- Pforzheim: Apoth. Dr. Hof.
- Liebenzell: „ Mohl.

Chebot oder Burgin für einen ganzen Anzug zu M. 5.75

Belour oder Raunigarn für einen ganzen Anzug zu M. 7.75

je 3 Meter 30 Ctm. berechnet für den ganzen Anzug versenden direkt an Jedermann

Erstes Deutsches Tuchverhandlungsgesellschaft Gettlinger u. Co., Frankfurt a. M. Fabrik-Depot. Muster franco ins Haus. Nicht passendes wird zurückgenommen.



meinde ihren Einzug in die schönen, hohen Hallen, von Orgelspiel und dem Chor begrüßt: „Jehovah, in deinem Namen sei Ehre!“ Defan Braun aus Calw vollzog mit beredten, herzlichen Worten die Weihe der Kirche. Stadtpfarrer W. von hier hielt die Festpredigt, dann wurden zwei Kinder getauft, und zum Schluß wandte sich Prälat Dr. v. Wittich mit einer ergreifenden Ansprache an die Gemeinde und erteilte ihr den Segen. Dazwischen trug der Liebenzeller Kirchenchor einige Lieder vor. Bei dem Festmahl im Gasthof zum „Ochsen“ entwickelte sich unter den zahlreichen Teilnehmern bald die richtige Feststimmung und Reden und Toaste wollten nimmer enden. Nachmittags wurde ein liturgischer Gottesdienst gehalten, zu dem der Calwer Kirchenchor bestellt worden war.

Birkenfeld, 31. Okt. (Eingef.) Heute nachmittag wurde zur großen Freude der Einwohner die Ortsleitung der neuen Wasserleitung einer Probe unterzogen, welche zur vollsten Zufriedenheit ausfiel. Wie groß die Freude der Birkenfelder über die Verwirklichung der schon lang ersehnten Wasserversorgung ist, dürfte aus nachstehenden Inschriften, eines hiesigen Dichtlings, welche an den einzelnen Brunnen zu lesen sind, hervorgehen:

An der Pumpstation:

„Hier wird gepumpt, so Gott will bis in Ewigkeit, Dem's nicht gefällt, der rathonnere wie ein Heid!“

Am Rosabrunnen:

„O Herrengast, du warst so trocken, dir fehlte was; Wohl bot die Krone dir Reh und Haas, auch Bier und Wein.“

Batest du aber um Wasser die Wirtin sein, Nief sie aus der Küche zum Zimmer herein; Wasser? Wasser? Wein Herr, das giebt's bei uns nicht, Heute mußt ich mit Wein waschen mein Rosageficht!“

Gräfenhauerthorbrunnen:

„Ach wie freut sich Ochse und Kuh, Daß man sie läßt vom Wasserfahren in Ruh!“

Nichelsbrunnen (b. Adler):

„Hier Banderer trat schreiend die Wassernot zu Tag, Während der deutsche Michel gähmend im Bette lag.“

Brunnen beim Bürgermeister:

„Jubilire, du Bürgermeister, mit mir! Bei mir lauft ein Geschäft; mache mir's nach, ich gratulire dir!“

Tillybrunnen (b. alten Rathaus):

„Am lebe ich, bin neu verjüngt; Ich bin der Adler, der euch winkt.“

Efelsbrunnen (b. Pfarrhaus):

„Efelsbrunnen wurdest du genannt, von Deuten mit hellem Verstand; heute bin ich zum Kaiser erhoben, der Esel, er mußte die Dreiber loben!“

Pforzheim, 31. Okt. Der Stadtrat beschloß für die Vorarbeiten betr. einer Bahnanlage von Pforzheim über Ellmendingen nach Ettlingen ein aus Anlebensmitteln zu entnehmender Betrag von 1500 Mark zu bewilligen. Es ist im Ganzen an den betr. Ingenieur eine Vergütung von 7500 M. zu bezahlen, wovon 1500 M. bei Baubeginn von der Baufirma zu bezahlen sind, während für den Rest mit 6000 M. die interessierten Gemeinden aufzukommen hätten. An dieser Summe zahlen Weiler 400 M., Ottenhausen 500 M., Jittersbach 100 M., Auerbach 200 M., Langensteinbach 1500 M., Reichenbach 300 M., Baienbach 200 M., verschiedene württembergische Gemeinden 400 M., Dietlingen (das schon früher 1900 M.) und Ellmendingen (das schon 900 M. bezahlt hat) jezt wieder 200 M. und Ettlingen 500 M. — Das Bahnprojekt Pforzheim-Ellmendingen-Ettlingen ist nunmehr fertiggestellt. Infolgedessen wird nun demnächst ein Vertreter der Baufirma Soenderop von Berlin in unserer Gegend erscheinen, um von der abgesteckten Bahnanlage Einsicht zu nehmen und Bedingungen zu stellen, unter denen die Firma den Bau und Betrieb der Bahn übernehmen wird.

Deutsches Reich.

Derzog Alfred von Koburg weilte vom Samstag bis Montag anlässlich der Abstattung seines Antrittsbesuches am kaiserlichen Hofe, vom Kaiser mit besonderer Auszeichnung behandelt. Am Montag Abend reiste der Herzog nebst seiner Begleitung wieder ab.

Berlin, 31. Okt. Der Kaiser beabsichtigt den Reichstag persönlich zu eröffnen.

Berlin, 31. Okt. Prinz Viktor von Italien, der à la suite des hiesigen Garde-Kürassierregiments geführt wird, hat dem Regiment eine Summe von 5000 M. zur Verfügung gestellt. Das Geld soll unter die Unteroffiziere und Mannschaften verteilt werden.

Berlin, 29. Okt. Ueber den Kriegsminister Bronsart v. Schellendorf wird von einer ihm nahestehenden Seite Folgendes mitgeteilt: Bronsart von Schellendorf gehört zu jenen Militärs, die beim Zivilbeliebter sind als im Heere. Er hat im Umgang mit Zivilbehörden allezeit ein solches Maß von Entgegenkommen und so urbane Formen gezeigt, daß man z. B. in Hannover den General nicht genug zu loben weiß. Im Heere dagegen genießt er zwar als tüchtiger Militär unbedingt allseitige Achtung, aber er wird auch wegen seiner zwar gerechten, doch unerbittlichen Strenge gefürchtet. Seine Ernennung zum Kriegsminister fand übrigens fast allgemein freundliche Aufnahme. Man glaubt von ihm voraussetzen zu können, daß sein Nacken steif genug sein wird, um sich auch vor sehr hohen Wünschen nicht ohne Weiteres zu beugen. Es steht für alle Eingeweihten fest, daß unter dem neuen Kriegsminister für die Reform der Militärgerichtsbarkeit im Reiche noch weniger zu erwarten ist als unter seinem Vorgänger. General Bronsart v. Schellendorf teilt die Abneigung des Reichskanzlers und so vieler anderer hoher Offiziere gegen die Deffektivität des Militärverfahrens vollständig, wobei er bekanntlich an höchster Stelle einen starken Rückhalt findet. Es wird wahrscheinlich den Wünschen der Volksvertretung mit einigen kleineren Reformen sehr bereitwillig entgegenzutreten, in der Hauptsache aber wird es beim Alten bleiben.

Der sozialdemokratische Parteitag in Köln ist am vergangenen Samstag nach sieben-tägiger Dauer wieder geschlossen worden. In der letzten Sitzung kam u. A. auch ein Antrag zur Verhandlung, demzufolge nach Ablauf der Amtszeit des Parteivorstandes höchstens drei Mitglieder der bisherigen Parteileitung wieder in den Parteivorstand gewählt werden dürfen und wonach ferner kein Genosse länger als 2 aufeinander folgende Jahre dem Vorstande angehören soll. Mit knapper Majorität wurde indessen der Antrag, der so bedenklich an den Parteiprivilegien der Herren Singer, Bebel, Fischer u. zu rütteln wagt, abgelehnt, ebenso lehnte das „Haus“ auch eine Resolution ab, man solle nicht alle radikalen Elemente terrorisieren, welcher Beschluß des Kölner Parteitages demnach die bekannte Haltung der offiziellen Leitung der sozialdemokratischen Partei gegen die Unabhängigen billigt.

Nach den Ergebnissen der in Baden vollzogenen Abgeordnetenwahlen wird die zweite badische Kammer künftig folgende Zusammensetzung aufweisen: 30 Nationalliberale, 23 Zentrumsmitglieder, 5 Freisinnige u. Demokraten, 3 Sozialdemokraten und 2 Konservative. Die Nationalliberalen haben also ihre bisherige absolute Mehrheit in der badischen Volksvertretung eingebüßt, indessen bleiben sie dajelbst nach wie vor die stärkste Partei, und können sie sich demnach auch fernerhin einen maßgebenden Einfluß auf den Gang der Geschäfte wahren.

Karlsruhe, 28. Okt. Gegenüber der häufigen Klage über den Rückgang der Erwerbsverhältnisse, bietet die Thatsache, daß die Heiratslust eine erhebliche Steigerung erfahren hat, ein tröstliches Bild. Die Zeiten müssen doch nicht so ganz unglückliche sein, wenn an einem Tage, wie es z. B. heute der Fall ist, 22 Paare den Bund für das Leben schließen.

Württemberg.

Se. Majestät der König begiebt sich am 6. Novbr. nach Bebenhausen. Am 7. Nov. trifft Se. Maj. der Kaiser zur Abhaltung von Jagden dort ein. Der Kaiser reist direkt nach Bebenhausen. Der Aufenthalt des Kaisers soll 2-3 Tage dauern. — Ihre Maj. die Königin begiebt sich dem Vernehmen nach am 1. Nov. nach Hohenburg in Bayern. Die Königin wird etwa 10 Tage dort verweilen und dann

nach Bebenhausen zurückkehren, wo nach dem Besuche des Kaisers das Hoflager auf kurze Zeit aufgeschlagen werden.

Auf Grund des Art. 6 der Reichsverfassung ist von dem König der Staatsminister des Innern v. Schmidt zum Bevollmächtigten zum Bundesrat ernannt worden.

Heilbronn, 29. Okt. Der Durchschnittspreis der hiesigen Weine, wie er von der Kellerinspektion berechnet wurde, war heuer ein auffallend niedriger und stand zu den hier meist vortrefflichen Weinbergslagen in keinem Verhältnis. Eine größere Anzahl von Weingärtnern machte deshalb eine Eingabe an den Gemeinderat, worin um Untersuchung der Sache gebeten wird. Letzterer beauftragte in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache die Kellerkommission, Nachforschungen anzustellen; es wurde aber zugleich hervorgehoben, daß die Preise eben bloß nach den Verläufen in der Stadtkeller berechnet worden seien; hätte man aber auch die Ergebnisse aus den Privatkellern in Betracht ziehen können, so wäre der durchschnittliche Preis jedenfalls ein höherer geworden.

Ragold, 30. Okt. Gestern Nachmittag 1/21 Uhr starb hier ganz unerwartet schnell infolge Blutvergiftung Dr. med. Smelin. Obwohl derselbe eine ganz unbedeutende Verletzung der Hand, die er bei der Sektion des ermordeten Brauening in Wildberg sich zugezogen, nicht unbeachtet ließ, dobet aber bis vergangenen Samstag Nachmittag seinem Berufe nachging, so verschlimmerte sich sein Zustand am letzten Samstag nachts derart, daß herbeigerufene anderweitige ärztliche Hilfe sich als verspätet erwies und er des andern Tags (Sonntag) nachmittags nach 12 Uhr seinen Geist aufgab. Die allgem. meiste aufrichtigste Teilnahme bekundet sich in Stadt und Land für den tüchtigen kräftigen jungen Arzt.

Frendenstadt, 29. Okt. Ein 26 Jahre alter, lediger Mann in der zu Rippoldsau gehörigen Parzelle Holzwald erhielt vom Arzte ein Medikament verordnet; statt nun die ärztliche Verordnung beim Einnehmen des Medikaments zu beachten, trank der Bedauernswerte auf einmal das ganze Quantum, was trotz rascher ärztlicher Hilfe seinen Tod zur Folge hatte.

Baucat Ehmann und die beiden Bezirksvorstände von Ragold und Calw bereiten am 26. Oktober sämtliche Orte auf dem hinteren Wald, welche im letzten Sommer an Wassermangel viel zu leiden hatten. Dieselben sollen zu einer Wasserversorgungsgruppe vereinigt und das gemeinsame Reservoir bei Hühnerberg-Weistern oder Oberweiler angelegt werden.

Stuttgart. [Landesproduktbörse. Bericht vom 30. Okt. von dem Vorstand Fritz Kreglinger.] Am Schluß der abgelauenen Woche haben sich die Preise für Brotfrüchte am Weltmarkt etwas gebessert, ohne daß jedoch der Verkehr an Lebhaftigkeit gewonnen hätte. Gerste und Hafer bleiben geucht. Die süddeutschen Märkte waren gut besetzt, ohne nennenswerte Veränderung. Der Hopfenmarkt war heute mit 125 Ballen besetzt, wovon 20 Ballen abgegeben wurden und zwar für geringe Qualität zu 210-220 Mk., mittel zu 224-240 Mk., prima zu 242-250 Mk. Die Weile ist gut besetzt. Verkauf ziemlich belangreich. Wir notieren per 100 Kilogramm: Weizen, alt, fränk. 17 Mk. 30 Pf., bayr. 17 Mk. 30 Pf. bis 17 Mk. 50 Pf., Land 16 Mk. 50 Pf. bis 18 Mk., La Plata 17 Mk. 25 Pf., rumän. 17 Mk. 50 Pf., dto. alt 16 Mk. 75 Pf., Karthaus 17 Mk. 50 Pf. bis 17 Mk. 75 Pf., Kernen 17 Mk. 50 Pf. bis 18 Mk., Gerste württ. 18 Mk., Oberländer 18 Mk., fränk. 18 Mk. 30 Pf. bis 18 Mk. 80 Pf., ungar. 18 Mk. 50 Pf. bis 20 Mk. 50 Pf., Rordlinger 19 Mk. 50 Pf., Hafer, Holländer 19 Mk. 50 Pf., alt, alt 18 Mk., alt neu 18 Mk. 50 Pf., württ. 17 Mk. bis 17 Mk. 50 Pf., prima 18 Mk. 90 Pf. bis 19 Mk. 50 Pf., rumän. 1a. 18 Mk. 60 Pf., gepuht, Rais, Donau 12 Mk. 50 Pf. — Weizenpreise per 100 Kilo. inkl. Sack bei Bogenladung: Wehl Nr. 0: 28 Mk. 50 Pf. bis 29 Mk. 50 Pf., Nr. 1: 26 Mk. 50 Pf. bis 27 Mk. 50 Pf., Nr. 2: 25 Mk. bis 25 Mk. 50 Pf., Nr. 3: 23 Mk. bis 23 Mk. 50 Pf., Nr. 4: 19 Mk. bis 19 Mk. 50 Pf., Suppengries: 29 Mk. 50 Pf. Kleie mit Sack 10 Mk. per 100 Kilo je nach Qualität.

Stuttgart, 31. Okt. Kartoffel- und Krautmarkt. Zufuhr am Leonhardsplatz: 700 Ztr. Kartoffeln, Preis per Ztr. 2 Mk. 30 Pf. bis 2 Mk. 80 Pf. — Zufuhr am Marktplatz: 5000 Stück Zückertraub, Preis per 100 Stück 18-20 Mk.

Fortsetzung in der Beilage.